

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Sorte 15 - Aqua-Bronzen (ohne Silber)

Artikel-Nr.  
Version

3 ( 23.01.18 )

Ausgabedatum:  
Seite

08.02.18  
1 / 8

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname

- 15 811 - Reichgold
- 15 812 - Reichbleichgold
- 15 813 - Bleichgold
- 15 814 - Kupfer

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Allgemeine Verwendung

Produkte zur künstlerischen Gestaltung.

##### Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

H. Schmincke & Co. GmbH & Co. KG  
Otto-Hahn-Str. 2  
D - 40699 Erkrath  
Tel. +49 (0) 211-2509-0  
Fax. +49 (0) 211-2509-497  
info@schmincke.de  
www.schmincke.de

##### Auskunft gebender Bereich

Schmincke-Labor:  
Mo-Do 8.00-16.30, Fr 8.00-13.30  
Tel. +49 (0) 211-2509-474  
labor@schmincke.de

#### 1.4 Notrufnummer

<b>Notfallauskunft</b>	<b>DE: Giftnotrufzentrale Berlin (24h - DE/EN)</b> <b>AT: Giftinformationszentrale Wien</b>
<b>Telefon</b>	<b>DE: +49 (0) 30-30686700</b> <b>AT: +43 (0) 1-4064343</b>

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Acute Tox. 4; H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
Aquatic Chronic 1; H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung (CLP)



##### Signalwort

Achtung

##### Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

##### Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Sorte 15 - Aqua-Bronzen (ohne Silber)

Artikel-Nr.		Ausgabedatum:	08.02.18
Version	3 ( 23.01.18 )	Seite	2 / 8

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.  
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

#### Chemische Charakterisierung

Kupfer-Zink-Legierung (15 811 - 15 813), Kupfer-Paste (15 814)

CAS-Nummer

EINECS / ELINCS / NLP

EU-Indexnummer

Warennummer Außenhandel

REACH-Registrierungsnr.

RTECS-Nr.

DG-EA-Code (Hazchem)

CI-Nummer

### 3.2 Gemische

Substanz 1	Substanz 2
copper: 50-100 % CAS: 7440-50-8  Acute Tox. 4; H302 / Aquatic Acute 1; H400 / Aquatic Chronic 2; H411	zinc powder - zinc dust (stabilized): 0-50 % CAS: 7440-66-6 REACH: 01-2119467174-37  Aquatic Acute 1; H400 / Aquatic Chronic 1; H410

#### Zusätzliche Hinweise

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, Etikett vorzeigen).

#### Bei Einatmen

Bei Gefahr von Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Bei andauernden Beschwerden Arzt aufsuchen.

#### Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife waschen.

#### Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Bei andauernder Reizung Arzt hinzuziehen.

#### Nach Verschlucken

Atemwege freihalten. Auf keinen Fall Milch oder fette Öle verabreichen. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Sorte 15 - Aqua-Bronzen (ohne Silber)

Artikel-Nr.  
Version 3 ( 23.01.18 )

Ausgabedatum: 08.02.18  
Seite 3 / 8

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Das Produkt ist nicht brennbar. Die Löschmittel sind daher nach der Umgebung auszurichten.

#### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasser Wasservollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

#### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

#### Zusätzliche Hinweise

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Verfahren zur Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Reste mit viel Wasser wegspülen.

#### Zusätzliche Hinweise

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. siehe Abschnitt 13

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Staubbildung vermeiden.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten.

#### Zusammenlagerungshinweise

##### Lagerklasse VCI

##### Sonstige Hinweise

Lagertemperatur: 5 - 40 °C

Vor Feuchtigkeit schützen.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

7440-50-8 copper

DEU	AGW	1,000	mg/m <sup>3</sup>	-
-----	-----	-------	-------------------	---

7440-66-6 zinc powder - zinc dust (stabilized)

DEU	AGW	2,000	mg/m <sup>3</sup>	-
-----	-----	-------	-------------------	---

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Sorte 15 - Aqua-Bronzen (ohne Silber)

Artikel-Nr. 3 ( 23.01.18 )  
Version

Ausgabedatum: 08.02.18  
Seite 4 / 8

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

##### **Atemschutz**

Bei Staubentwicklung Staubmaske tragen.

##### **Handschutz**

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

##### **Augenschutz**

Schutzbrille

##### **Körperschutz**

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.

##### **Schutz- und Hygienemaßnahmen**

Nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form Pulver  
Farbe pigmentiert  
Geruch fast geruchlos

min max

##### **Siedebeginn und Siedebereich**

##### **Schmelzpunkt/Gefrierpunkt**

##### **Flammpunkt/Flambereich**

##### **Entzündbarkeit**

##### **Zündtemperatur**

##### **Selbstentzündungstemperatur**

##### **Explosionsgrenzen**

##### **Brechungsindex**

##### **Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser**

##### **Explosionsgefahr**

##### **Dampfdruck**

Dichte ca. 1,5 g/ml 20 °C

##### **PH-Wert**

##### **Viskosität dynamisch von**

##### **Viskosität dynamisch bis**

##### **Viskosität kinematisch von**

##### **Viskosität kinematisch bis**

### 9.2 Sonstige Angaben

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Frost und Hitze

### 10.5 Unverträgliche Materialien

starke Säuren Oxidationsmittel Starke Lauge

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Sorte 15 - Aqua-Bronzen (ohne Silber)

Artikel-Nr.  
Version 3 ( 23.01.18 )

Ausgabedatum: 08.02.18  
Seite 5 / 8

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

7440-66-6 zinc powder - zinc dust (stabilized)

oral	LD50	Ratte	>	2000,000	mg/kg	-
inhalativ	LC50	Ratte		5,410	mg/l	4h

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- Akute Toxizität**  
Keine Daten verfügbar
- Bei Einatmen**  
Keine Daten verfügbar
- Nach Verschlucken**  
Keine Daten verfügbar
- Nach Hautkontakt**  
Keine Daten verfügbar
- Nach Augenkontakt**  
Keine Daten verfügbar

### Erfahrungen aus der Praxis

### Allgemeine Bemerkungen

### Toxikologische Prüfungen

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

- Aquatische Toxizität**
- Wassergefährdungsklasse**
- WGK-Katalognummer**
- Allgemeine Hinweise**

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

- Sonstige Hinweise**  
Das Produkt ist teilweise biologisch abbaubar.
- Sauerstoffbedarf**

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

- Biokonzentrationsfaktor (BCF)**
- Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser**

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

- Allgemeine Hinweise**

### Ökotoxische Wirkungen

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Sorte 15 - Aqua-Bronzen (ohne Silber)

Artikel-Nr.		Ausgabedatum:	08.02.18
Version	3 ( 23.01.18 )	Seite	6 / 8

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Produkt

Abfallschlüsselnummer

080112 080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen

Empfehlung

#### Verpackung

Abfallschlüsselnummer

Empfehlung

#### Weitere Angaben

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

3077

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR, ADN Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g.

IMDG, IATA ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S.

### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, ADN 9

IMDG 9

IATA 9

### 14.4 Verpackungsgruppe

III

### 14.5 Umweltgefahren

Marine Pollutant - IMDG Yes

Marine Pollutant - ADN

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Code: ADR/RID	M6
Gefahrnummer	90
Gefahrzettel ADR	9
Begrenzte Mengen	5kg
Verpackung: Anweisungen	P001 - IBC03 - LP01 - R001
Verpackung: Sondervorschriften	PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung	MP19
Ortsbewegliche Tanks: Anweisungen	T1 - BK1 - BK2 - BK3
Ortsbewegliche Tanks: Sondervorschriften	TP1 - TP29
Tankcodierung	LGBV
Tunnelbeschränkung	-
Bemerkungen	
EQ	E1
Sondervorschriften	274 - 335 - 375 - 601

#### Binnenschifftransport

Gefahrzettel  
Begrenzte Mengen  
Beförderung zugelassen  
Ausrüstung erforderlich  
Lüftung  
Bemerkungen

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Sorte 15 - Aqua-Bronzen (ohne Silber)

Artikel-Nr.		Ausgabedatum:	08.02.18
Version	3 ( 23.01.18 )	Seite	7 / 8

EQ  
Sondervorschriften

### Seeschifftransport

EmS	F-A, S-F
Sondervorschriften	274 - 335 - 966 - 967 - 969
Begrenzte Mengen	5kg
Verpackung: Anweisungen	P002 - LP02
Verpackung: Sondervorschriften	PP12
IBC: Anweisungen	IBC08
IBC: Vorschriften	B3
Tankanweisungen IMO	-
Tankanweisungen UN	T1 - BK1 - BK2 - BK3
Tankanweisungen Sondervorschriften	TP33
Stowage and segregation	category A SW23
Properties and observations	
Bemerkungen	
EQ	E1

### Lufttransport

Hazard	-
Passenger	914 (405L)
Passenger LQ	Y914 (30kg G)
Cargo	914 (450L)
ERG	9L
Bemerkungen	
EQ	E1
Special Provisioning	A97 - A158 - A179 - A197

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Nationale Vorschriften

##### Europa

Gehalt an VOC [%]	0
Gehalt an VOC [g/L]	
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen	

##### Deutschland

Lagerklasse VCI  
Wassergefährdungsklasse  
WGK-Katalognummer  
Störfallverordnung  
Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung  
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

##### Dänemark

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

##### Ungarn

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Sorte 15 - Aqua-Bronzen (ohne Silber)

Artikel-Nr.		Ausgabedatum:	08.02.18
Version	3 ( 23.01.18 )	Seite	8 / 8

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

### Großbritannien

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

### Schweiz

Gehalt an VOC [%]

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

### USA

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

Federal Regulations

State Regulations

### Japan

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

### Canada

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Weitere Informationen

#### Gefahrenhinweise (CLP)

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Weitere Informationen

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie beschreiben die Sicherheitserfordernisse unseres Produktes, in der angegebenen Verwendung. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung der Eigenschaften oder der Eignung für einen bestimmten Einsatzzweck kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden daher ist jeder Gebrauch unserer Produkte auf die speziellen Bedingungen des Anwenders abzustimmen und durch Versuche zu überprüfen. Aus diesem Grunde können wir keine Gewährleistung für Produkteigenschaften und/oder Haftung für Schäden übernehmen, die in Verbindung mit der Anwendung unserer Produkte entstehen.

#### Literatur

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

#### Grund der letzten Änderungen

#### Zusätzliche Hinweise

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum.  
Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.